

Rüdiger Hachtmann

Die Krise der nationalsozialistischen Arbeitsverfassung – Pläne zur Änderung der Tarifgestaltung 1936–1940*

Zentrale Elemente des nationalsozialistischen Arbeitsrechtes waren nur für eine Übergangsphase konzipiert. Die 1935/36 einsetzende Vollbeschäftigung brachte de facto das *politisch* gewollte Konzept der NS-Arbeitsverfassung, den »Klassenkampf« durch unitär verfaßte Betriebsgemeinschaften überwinden zu wollen, zu Fall. Die arbeitsmarktbedingte Stärkung der Stellung der Lohnabhängigen ließ zudem offensichtlich werden, daß die neugeschaffenen Institutionen – wie die »Treuhand der Arbeit«, die »Deutsche Arbeitsfront« (DAF) und die »Soziale Selbstverwaltung« – immer weniger als Instrumente zur Systemstabilisierung taugten. Deshalb setzten sich in zunehmendem Maße unter Repräsentanten des nationalsozialistischen Staates und vor allem in führenden Unternehmerkreisen Vorstellungen über eine zu schaffenden »Soziale Selbstverwaltung« durch, die letztlich auf die Restituierung eines »freien« Arbeitsvertrags- und Tarifwesens und insoweit auch eines (wenn auch entpolitisierten und rassisch selektierten) Gewerkschaftswesens hinausliefen. Auch wenn eine entsprechende Novellierung des »Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit« (AOG) – das Kernstück der nationalsozialistischen Arbeitsverfassung – nicht mehr Realität wurde: Die im folgenden skizzierten Vorstellungen und Konzepte sind auch deshalb interessant, weil sie zur Erklärung teilweiser Kontinuitäten solcher Auffassungen über die NS-Zeit hinaus beitragen können.

1. »Betriebsgemeinschaft« und »Vertrauensrat«

»Zertrümmerung der alten gesellschaftlichen Ordnung des Klassenkampfes«¹ und »Zusammenführung derjenigen Menschen, die bisher in feindliche Klassen getrennt waren«², in einer »Betriebsgemeinschaft« – diese Worte umreißen recht präzise, wie sich die meisten Nationalsozialisten 1933/34 das künftige Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorstellten. »Klassenkampf« war mit der Vorstellung einer sozialharmonischen »Volksgemeinschaft« unvereinbar. Geleugnet wurde freilich nur »die Annahme eines *grundsätzlichen* Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern«, die »Erhebung des wirtschaftlichen Interessensgegensatzes zu einer allgemeingültigen Norm, die alle Gesetze und Maßnahmen des Staates und alle Beziehungen zwischen den im Wirtschaftsleben beteiligten Menschen (...)

* Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um die Zusammenfassung einiger Kapitel des Rohmanuskripts meiner Dissertation, die voraussichtlich 1985 erscheinen wird (Arbeitstitel: »Betriebliche Sozialpolitik, Leistungslohnung und »Betriebsgemeinschaft« im Dritten Reich»). Der Anmerkungsapparat wurde auf das Nötigste gekürzt. Prof. Reinhard Kürup hat die Arbeit betreut.

1 Heinrich Hunke, Die Lage, in: Dt. Volkswirtschaft 1934, S. 66.

2 Max Frauendorfer, Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, Berlin 1935, S. 19.

beherrschte³. Nicht bestritten wurde dagegen die Existenz des »natürlichen Widerstreit(s) der sozialen Interessen, der sich aus der verschiedenen Lage des seine Arbeitskraft anbietenden Arbeitnehmers und des auf die Rentabilität des Betriebes bedachten Unternehmers ergibt«⁴. Verhindert werden sollte »lediglich«, daß dieser »natürliche Gegensatz« »durch Zusammenfassung in großen Verbänden« »künstlich organisiert und vervielfacht« würde⁵.

Die im »Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit« (AOG) institutionalisierte neue Betriebs- und Arbeitsverfassung sah deshalb keine überbetriebliche Interessensvertretung der Arbeitnehmer vor. Und auch auf betrieblicher Ebene besaßen Arbeiter und Angestellte formal keine Möglichkeit, ihre Interessen (kollektiv) zu artikulieren und durchzusetzen: Der durch das AOG neugeschaffene »Vertrauensrat« (der mit dem Betriebsrat nichts gemein hatte) hatte das »gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen«, »der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber, R. H.) untereinander und mit dem Betrieb und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft«, der »Gemeinschaft aller Volksgenossen unter Zurückstellung eigennütziger Interessen« zu dienen und die »Verbesserung der Arbeitsleistung« zu fördern. Die Arbeitnehmerschaft verfügte weder auf betrieblicher noch auf überbetrieblicher Ebene über eigene Interessensvertretungen und besaß keine rechtliche Handhabe, das Handeln des Staates und der Unternehmerschaft in ihrem Sinne zu beeinflussen; umgekehrt existierte aber auch kein »Frühwarnsystem«, das soziale Konflikte (Spannungen) im industriellen Bereich frühzeitig angezeigt hätte – ein Defizit, das in dem Maße zum drängenden politischen Problem werden mußte, wie sich diese Konflikte bei einsetzender Vollbeschäftigung auszuweiten begannen und tendenziell auch die nationalsozialistische Herrschaft selbst bedrohten.

Vor allem dieser Grund war ausschlaggebend dafür, »daß in den Vorbereitungen zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit der Reichskanzler (Hitler, R. H.) verlangt habe, daß in diesem Gesetz keine allzu feste gesetzliche Fixierung zunächst erfolge; das Gesetz müsse zunächst *möglichst beweglich* gestaltet werden, man müsse *abwarten*, wie sich die einzelnen Bestimmungen in der Praxis bewährten, und erst

3 Werner Mansfeld, Wolfgang Pohl (unter Mitarbeit von Gerhard Steinmann und Arthur Bernhard Krause), Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar, Berlin/Leipzig/Mannheim/München 1934, S. 1 (Zitierweise: Mansfeld, Pohl). Mansfeld und Pohl hatten die entscheidenden Entwürfe des AOG formuliert. Ihr Kommentar, der von Pietzsch auch als »Motive des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit« bezeichnet wurde, wird hier deshalb bevorzugt herangezogen.

Werner Mansfeld (1893 geb.) nahm auf Seiten der Freikorps an der Niederschlagung der Arbeiteraufstände 1918/19 und am Kapp-Putsch teil. 1922 trat er dem »Stahlhelm« bei. Seit Nov. 1924 war er als Justitiar des Vereins für bergbauliche Interessen in Essen tätig. Im Mai 1933 wurde er vom »Stahlhelm-Führer« und neuernannten Reichsarbeitsminister Seldte als Ministerialdirektor ins Reichsarbeitsministerium berufen, nachdem er zuvor (am 26. April 1933) gemeinsam mit Seldte in die NSDAP übergetreten war. 1936 wurde Mansfeld neben seiner Funktion im Reichsarbeitsministerium von Göring zum Leiter der Arbeitsgruppe »Arbeitseinsatz« beim »Beauftragten des Führers für den Vierjahresplan« ernannt. Nach einem kurzzeitigen und erfolglosen Intermezzo als »Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz« (bis zur Ernennung Sauckels) trat Mansfeld von allen staatlichen Funktionen zurück und in den Vorstand der Salzdethfurt AG ein.

Wolfgang Pohl (1897 geb.) war 1921/22 in der sozialpolitischen Abteilung von AEG tätig. Im Nov. 1927 wurde er als Referent für Presse und Sozialpolitik in das Reichswirtschaftsministerium berufen. Im Juli 1933 wechselte er in das Reichsarbeitsministerium. 1935 bis 1937 war er wieder (als Ministerialdirigent) im Reichswirtschaftsministerium tätig. 1938 wurde er Leiter des »Arbeitswissenschaftlichen Instituts« der DAF.

4 Ebenda.

5 Graf von der Goltz, Das Recht der Gemeinschaftsarbeit, in: Soziale Praxis 1934, Sp. 97. (Von der Goltz war zu diesem Zeitpunkt »Führer der deutschen Wirtschaft«.) Daß die Ablehnung von Gewerkschaften aber keineswegs grundsätzlich war, sondern ihre gewaltsame Auflösung 1933 eher aktuell-politischen Erwägungen entsprang, läßt sich z. B.: Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1943, insbes. S. 671, 674 ff., 681 und Mansfeld, Pohl, z. a. O., S. 1 entnehmen.

dann könne eine endgültige Fixierung erfolgen.«⁶ Albert Pietzsch, der spätere »Führer« der Reichswirtschaftskammer⁷, stellte in diesem Zusammenhang fest, daß eine (spätere) separate Organisierung von Arbeitnehmerinteressen mit dem »Geist« des AOG durchaus vereinbar war:

»Der Geist des Gesetzes sei der, zur Einheit in den Betrieben zu gelangen; das schließe andererseits nicht aus, daß nach wie vor Interessengegensätze zwischen dem Betriebsführer und der Gefolgschaft möglich seien. Dies brauche noch lange kein Klassenkampf zu sein. Der Führer selbst habe gelegentlich ausdrücklich erklärt, daß Gegensätze zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern *immer wieder* bestehen würden, daß auch deren Austragen noch lange kein Klassenkampf zu sein brauche, und zwar auch *selbst dann nicht, wenn die beiderseitigen Interessen durch Organisationen der Arbeitgeber – bzw. Arbeitnehmerseite vertreten* würden.«⁸

Vorerst sollten allerdings überbetriebliche Probleme unter Ausschluß jedweder Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern geregelt werden.

2. Der »Treuhänder der Arbeit«: ein arbeitsrechtliches Provisorium

Wenige Wochen nach der gewaltsamen Auflösung der Gewerkschaften, am 19. Mai 1933, war die Institution des »Treuhänders der Arbeit« durch Gesetz geschaffen worden. Die dreizehn »Treuhänder« waren unmittelbar dem Reichsarbeitsministerium unterstellt. Ihre Aufgabe bestand vor allem darin, die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zu regeln und im übrigen für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Bereits im ersten Treuhändergesetz war in Anknüpfung an zentrale Elemente des Schlichtungswesens der Weimarer Republik festgelegt worden, daß die Treuhänder Tarifordnungen und damit Mindestarbeitsbedingungen, in erster Linie Mindestlöhne (seit Juni 1938 auch Höchstlöhne), verbindlich fixieren konnten. Das am 20. Januar 1934 erlassene AOG räumte darüberhinaus dem »Treuhänder« die Befugnis ein, über Entlassungen größeren Ausmaßes zu entscheiden. Außerdem konnte er (unverbindliche) Richtlinien für die Aufstellung von »Betriebsordnungen« herausgeben⁹. Weil aber die »Treuhänder« nur als Institution konzipiert waren, die nach einer Übergangszeit »lediglich bei groben Verstößen gegen das Gesamtwohl«¹⁰ eingreifen sollten, erhielten sie keinen administrativen Apparat, der ihnen die wirkungsvolle Umsetzung ihrer Befugnisse ermöglicht hätte.

Die völlig unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung der Treuhänder-Büros¹¹ trieb sie fast zwangsläufig an die Seite der Wirtschaftsorganisationen. Sym-

⁶ Niederschrift über die Sitzung des Sozialwirtschaftlichen Ausschusses der Reichsgruppe Industrie vom 1. Febr. 1934, in: Bundesarchiv Koblenz R 12 U/269.

⁷ Albert Pietzsch (1874 geb.) gründete 1909 die Elektrochemischen Werke München bei Höllriegelskreuth (deren Vorstandsvorsitzender er bis 1933 blieb). 1925 wurde er nach Bekanntschaft Hitlers dessen »Anhänger«. 1927 trat er in die NSDAP ein. 1933/34 arbeitete er als Wirtschaftsberater von Rudolf Hess. 1934 wird er zum Präsidenten der Industrie- und Handelskammer München, zum Leiter der Wirtschaftskammer Bayern und zum Leiter des Sozialwirtschaftlichen Ausschusses der Reichsgruppe Industrie ernannt. Vom Dez. 1936 bis zum Aug. 1944 übte er das Amt des Präsidenten der Reichswirtschaftskammer aus.

⁸ Niederschrift über die Sitzung des Sozialwirtschaftlichen Ausschusses der Reichsgruppe Industrie vom 1. Febr. 1934, a. a. O.

⁹ Dem »Treuhänder der Arbeit« waren im AOG ferner weitgehende Einflußmöglichkeiten auf Zusammensetzung und Tätigkeit des (einflußlosen) »Vertrauensrates« und der neu eingerichteten (gleichfalls bedeutungslosen) »Sozialen Ehrengerichte« eingeräumt.

¹⁰ Vgl. Mansfeld, Pohl, a. a. O., S. 18 ff., S. 27 f.

¹¹ Jeweils nach Größe des von ihnen zu betreuenden Wirtschaftsgebietes waren den »Treuhändern der Arbeit« zwischen drei und acht Beauftragte unmittelbar unterstellt worden. Die »Sachverständigenbeiräte« und »Sachverständigenausschüsse«, die den Treuhänder in allgemeinen Fragen bzw. Einzelfällen

ptomatisch ist etwa die Klage des »Treuhänders« für das Wirtschaftsgebiet Westfalen, daß ihm für seine Tätigkeit »leider keine Etatmittel zur Verfügung (stehen), so daß ich gezwungen bin, diese Tätigkeit aus eigenen Mitteln bzw. aus freiwilligen Spenden zu finanzieren«. Deshalb wende er sich an die Industrie- und Handelskammern »mit der Bitte, mir einen monatlichen Beitrag (...) zur Finanzierung dieser Tätigkeit zur Verfügung zu stellen«, da diese »ein wesentliches Interesse am Erfolg« seiner Tätigkeit, der »Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit im Wirtschaftsleben« hätten¹². In der Folge entwickelte sich eine rege Zusammenarbeit zwischen den »Treuhändern« (auch anderer Wirtschaftsgebiete) und den Wirtschaftsorganisationen, die sich nicht nur auf finanzielle Unterstützung beschränkte, sondern auch umfangreiche direkte Zuarbeit mit einschloß (Bearbeitung von Anträgen auf untertarifliche Entlohnung, Lohn- und Preisüberwachung u.a.m.).

Nicht zuletzt die DAF trieb die »Treuhänder« an die Seite der Wirtschaftsorganisationen, da die DAF schon Versuche des Reichsarbeitsministers, die »Treuhänder« beim Aufbau einer eigenen Behörde zu unterstützen, zu verhindern trachtete – mit der Begründung, das AOG bestimme »nicht, daß die Treuhänder (...) Abteilungen bzw. Unterabteilungen ihrer Dienststellen einrichten. Nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit soll der Treuhänder lediglich oberster Sozialrichter sein.«¹³ Die Bestrebungen der DAF als einer Organisation, die dem Anspruch nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen gleichermaßen vertrat, liefen von Anfang an darauf hinaus, den »Treuhänder« als Institution faktisch auszuschalten und sich dessen Befugnisse selbst anzueignen. Bereits wenige Tage nach Gründung der DAF waren aufgrund einer Verfügung von Ley und Wagner (Preisbildungskommissar) von der DAF bzw. NSBO dreizehn »Bezirksleiter der Wirtschaft und der Arbeit« ernannt worden, die die Aufgabe haben sollten, die Tarifverhältnisse zu »ordnen« und die betrieblichen Arbeitsbedingungen zu überwachen. Durch das (erste) »Gesetz über die Treuhänder der Arbeit« vom 19. Mai 1933 wurde diese Verfügung zwar außer Kraft gesetzt, die konkurrierenden Ansprüche der DAF blieben aber bestehen. Bestrebungen auf weitestgehende Ausschaltung der Treuhänder der Arbeit und Versuche von Dienststellen der DAF, die »Treuhänder« und ihre Sachbearbeiter durch Drohungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden beim Reichsarbeitsminister einzuschüchtern und in ihrer Arbeit zu behindern, wurden in den folgenden Jahren fortgesetzt. Erst eine 1939 zustande gekommene Vereinbarung zwischen Ley und Seldte beendete (vorläufig) die Kompetenzstreitigkeiten zwischen DAF und »Treuhändern«¹⁴.

Nicht nur bei der DAF war die Institution des »Treuhänders« umstritten. Ihre de facto schwache Stellung führte dazu, daß (wie der Reichsarbeitsminister 1936 feststellen mußte) die »hohe und verantwortliche Stellung der meiner Dienstaufsicht unterstellten Treuhänder der Arbeit (auch innerhalb der Ministerialbürokratie) noch vielfach verkannt« wurde¹⁵. Obwohl den Treuhändern 1936 die Gewerbeaufsichts-

beraten sollten, konnten hier kein Ersatz sein, u. a. weil die Mitglieder dieser Ausschüsse ehrenamtlich tätig waren und diese Gremien schon deswegen nur selten zusammentraten.

12 Schreiben des »Treuhänders der Arbeit« für das Wirtschaftsgebiet Westfalen an die Industrie- und Handelskammer Duisburg-Ruhrort vom 19. Juli 1933 (Az. Bg./K.), in: Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln (RWWa) 20-1284-1.

13 Schreiben des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront an den Reichsarbeitsminister vom 21. Juni 1937 (Abschrift zu: IIIb 12991/37), in: BA Koblenz R 43 II/530, Bl. 227.

14 Vereinbarung zwischen Ley und Seldte (nur von Ley unterzeichnet), ohne Datum (Juli oder Aug. 1939), Anlage zu: Zentralamt/Sozialbüro der DAF an Staatssekretär Syrup im Reichsarbeitsministerium vom 14. Aug. 1939 (ohne Az.), in: BA Koblenz R 41/22, Bl. 96 ff.

15 Rundschreiben des Reichsarbeitsministers an die Reichsminister, die Reichsstatthalter und die Landesregierung vom 21. Dez. 1936 (Az. IIIb 14902/36), in: BA Koblenz R 43 II/529a, Bl. 21 u. Rs. (Ein weiteres Exemplar dieses Rundschreibens befindet sich im RWWa Köln 20-1284-1.)

ämter und Mitte 1939 die Arbeitsämter unterstellt wurden, blieben ihnen bei der Umsetzung ihrer Kompetenzen enge Grenzen gesetzt¹⁶. Hätte auch die Unterstützung durch die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft gefehlt, wären sie noch weniger arbeitsfähig gewesen. Aber auch so waren sie ihren Aufgaben letztlich nicht gewachsen – sie sollten es im Grunde auch gar nicht, da sie letztlich nur als Provisorium für eine zeitlich begrenzte »Übergangsphase« konzipiert waren. Es war nämlich »vom ersten Tage der Beratungen über den neuen Gesetzentwurf (gemeint ist das AOG, R. H.) die Absicht des Gesetzgebers, einer kommenden sozialen Selbstverwaltung alle Möglichkeiten offen zu lassen«.¹⁷ Die feste Etablierung von »Treuhandern der Arbeit« mit weitreichenden Kompetenzen hätte solch einer »Sozialen Selbstverwaltung« nur im Wege gestanden.

3. Die »Leipziger Vereinbarung« vom 26. März 1935

Am 26. März 1935 kam es in Leipzig zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der DAF zu einer Vereinbarung über den Aufbau einer »Sozialen Selbstverwaltung«. Diese Vereinbarung sah auf Reichsebene die Bildung eines »Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates« vor, der sich aus Mitgliedern des Beirates der kurz zuvor ins Leben gerufenen Reichswirtschaftskammer (als Vertretung der gewerblichen Wirtschaft) einerseits und einem von der DAF einzurichtenden »Reichsarbeitsrat« (bzw. »Reichsarbeitskammer«, wie dieses Organ später meist bezeichnet wurde) andererseits zusammensetzen sollte¹⁸. Dieses Gremium hatte ebenso wie die auf bezirklicher Ebene zu schaffenden »Bezirksarbeits- und -wirtschaftsräte« der »Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen« sowie der »Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft« zu dienen; irgendwelche Entscheidungsbefugnisse standen diesen »Räten« nicht zu. Auf lokaler Ebene und jeweils für einzelne Wirtschaftszweige sollte die DAF sog. »Arbeitsausschüsse« einrichten, »paritätisch aus Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern« zusammengesetzt. Aufgabe dieser »Arbeitsausschüsse« war die Erörterung »sozialpolitischer Sonderfragen«, ausdrücklich festgelegt war gleichzeitig, daß auch diesen Ausschüssen irgendwelche Entscheidungsbefugnisse nicht zustehen sollten. Ferner sah die »Leipziger Vereinbarung« die formale Eingliederung der Reichswirtschaftskammer und ihrer Unterorganisationen in die DAF vor. Welche Ziele verfolgten die am Abschluß der »Leipziger Vereinbarung« beteiligten Parteien? Der »Zweck der Arbeitsausschüsse« sei ein »eminent sozialpädagogischer. (. . .) Nicht auf illusionistische Beseitigung natürlicher Interessenspannungen sollte es abgesehen sein, sondern auf einen möglichst fairen und wirtschaftlich gesunden Ausgleich«.¹⁹ Vermieden werden sollte, »daß in den Ausschüssen sich (. . .)

¹⁶ Die Gewerbeaufsicht und die Arbeitsämter hatten schon Probleme, ihre eigentlichen Aufgaben zu bewältigen, da sie gleichfalls unter erheblichem Personalmangel zu leiden hatten. Infolgedessen kam es nur zu einer weitgehenden Ausschaltung der Doppelarbeit.

¹⁷ Wolfgang Pohl, Neue Formen der Gemeinschaftsarbeit, in: Dt. Arbeitsrecht 1935, S. 92.

¹⁸ Dem »Reichsarbeits- und wirtschaftsrat« sollten angehören: die Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Arbeitskammern auf der einen (DAF) und die Leiter der Hauptgruppen, Reichsgruppen und der Wirtschaftskammern auf der anderen Seite (Wirtschaftsorganisationen) sowie »im gegenseitigen Einvernehmen« bestellte Einzelpersonen. Einberufen werden sollte das Gremium »durch den Reichsleiter der DAF im Benehmen mit dem Leiter der RWK«. (Anordnung Leys vom 1. Juli 1935 Nr. 32/35.)

¹⁹ Paul Osthold, Die Arbeitsausschüsse im Werden, in: Der Dt. Volkswirt vom 29. März 1935 (1935/36, S. 1037).

2 Fraktionen bilden dürfen, eine Unternehmer- und eine Gefolgschaftsfraktion«. Es sollte im Gegenteil gerade verhindert werden, »daß die Unternehmer- und die Gefolgschaftsseite vorher die Lage besprechen, ihre Auffassungen festlegen und durch Sprecher vertreten«²⁰. Als »Instrumente der Arbeitsbefriedung«²¹ sollten die Gremien der »Sozialen Selbstverwaltung« und die in ihrem Rahmen vorgesehenen »Vortrags- und Ausspracheveranstaltungen der Entladung (sozialer) Spannungen dienen und die Gefahr der Vergiftung des Verhältnisses zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft beseitigen«²². Die »Arbeitsausschüsse« etc. als »Beratungsorgane der politischen Führung«²³ waren also »nicht in dem Sinne paritätisch besetzte Ausschüsse, wie dies sozialpolitische Gremien der Zeit vor 1933 zu sein pflegten«²⁴, und hatten deshalb auch keine Entscheidungsbefugnisse erhalten. Ganz ähnlich wie die betrieblichen »Vertrauensräte« diente die überbetriebliche »Soziale Selbstverwaltung« also *nicht* (sozial-)politischer Partizipation der Arbeitnehmerschaft, sondern sollte als »Gemeinschafts«-Organ den »sozialen Frieden« sichern helfen und als »Frühwarnsystem« für tiefer gehende Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft fungieren.

Über diese allen Beteiligten gemeinsame Zielsetzungen hatten DAF und Wirtschaftsorganisationen allerdings auch unterschiedliche, zum Teil direkt entgegengesetzte Gründe, die sie zum Abschluß der »Leipziger Vereinbarung« veranlaßt hatten. Der »Wirtschaft« kam es »hauptsächlich auf eine Legitimation für eigene Organisationen neben der Deutschen Arbeitsfront an, die sie ohne eine solche Vereinbarung nur schwer erreichen konnte«²⁵. Darüberhinaus wollte Reichswirtschaftsminister Schacht als wesentlicher Initiator dieser Vereinbarung Versuchen der DAF, in unternehmerische Belange einzugreifen und unkontrollierbare wirtschaftspolitische Aktivitäten zu entfalten, einen Riegel vorschieben. Im genauen Gegensatz zu diesen Intentionen des Reichswirtschaftsministers bzw. der Repräsentanten der Unternehmerschaft war das Ziel der DAF-Führung, über die »Leipziger Vereinbarung« intensiver und unmittelbarer auf die Wirtschaft einwirken zu können und die Wirtschaftsorganisationen sich nicht nur formal einzugliedern, sondern sie auch praktisch den Weisungen der DAF zu unterwerfen. Bis 1937 hatte die DAF 3637 Arbeitsausschüsse mit 50 828 Mitgliedern eingerichtet – eine auf den ersten Blick beeindruckende Zahl. In demselben Jahr, dem ersten Jahr ihres »vollen Einsatzes« traten die Arbeitsausschüsse indes lediglich 5554 mal zu Ausschußsitzungen zusammen²⁶, d. h. ein Arbeitsausschuß tagte im Durchschnitt nicht mehr als ein- oder zweimal im Jahr. Auch die Reichsarbeitskammer führte nur höchst selten Tagungen durch: Bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges trat sie lediglich neunmal zusammen und beschäftigte sich mit Themen, die keineswegs von besonderer sozialpolitischer Relevanz waren²⁷. Der aus »Reichsarbeits-« und »Reichswirtschaftskammer« zu bildende »Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat« wie auch die »Bezirkswirtschafts- und -arbeitsräte« wurden zu keinem Zeitpunkt Realität. Funktionieren konnten nämlich

20 Schreiben der Bezirksgruppe Niedersachsen der Reichsgruppe Industrie an die Reichsgruppe Industrie vom 22. Juli 1935, in: BA Koblenz R 12 I/274.

21 »Angriff« vom 12. Febr. 1939.

22 Werner Bohnstedt, Sozialpolitische Selbstverwaltung, in: Soziale Praxis 1935, Sp. 398.

23 »Angriff«, ebenda.

24 Soziale Praxis 1935, Sp. 1414.

25 Friedrich Syrup, Hundert Jahre staatliche Sozialpolitik 1839–1939, hg. von Julius Scheuble, bearb. von Otto Neuloh, Stuttgart 1957, S. 499.

26 Wirtschafts- und sozialpolitische Rundschau (Allg. Ausgabe) vom 15. März 1938; Fundamente des Sieges, Die Gesamtarbeit der Deutschen Arbeitsfront von 1933 bis 1940, hg. von Otto Martenbach, Berlin 1940, S. 106. Unter den 50 828 Mitgliedern der Arbeitsausschüsse waren im übrigen nur 459 Frauen.

27 Vgl. Fundamente des Sieges, ebenda.

diese Organe nur »einvernehmlich« oder gar nicht. Und anfängliches »Einvernehmen« zwischen den Spitzen von DAF und Wirtschaftsorganisationen wich schon bald einem allgemeinen Mißtrauen und schließlich offenen Konflikten. Ein wichtiger Grund, warum die »Soziale Selbstverwaltung« nur zum Teil verwirklicht wurde und es auch auf der untersten Ebene (den Arbeitsausschüssen) nur zu einer organisatorischen Aufblähung, nicht aber zu relevanter praktischer Tätigkeit kam, ist sicherlich der unverbindliche Charakter dieser Einrichtungen (vor allem die fehlende Entscheidungsbefugnis).

Entscheidend für das Nicht-Funktionieren der »Sozialen Selbstverwaltung« war jedoch der Hegemonieanspruch der DAF und die hieraus resultierenden Spannungen zwischen den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeitsfront²⁸. Aufbrechende innerbetriebliche Konflikte und der Zwang, unter dem die DAF-Funktionäre standen, ihrer Organisation wenigstens ein Minimum an Popularität innerhalb der Arbeiterschaft zu verschaffen, führten dazu, daß auf unteren Ebenen der DAF-Hierarchie »gewerkschaftliche Unterströmungen« (Beier) entstehen konnten, die allerdings hinsichtlich ihres Ausmaßes und inhaltlicher Eindeutigkeit nicht überschätzt werden dürfen. Andererseits war zumindest der höhere Funktionärskörper der DAF der nationalsozialistischen Ideologie und den politischen (auch den wirtschaftspolitischen) Zielen des nationalsozialistischen Staates verpflichtet. Dieser Zwiespalt, der das Handeln der Arbeitsfront höchst widersprüchlich sein ließ, war der Grund, warum die DAF nicht zu einer Gewerkschaft im eigentlichen Sinne werden konnte.

4. Erste Absichten zu einer tiefgreifenden Umstrukturierung von DAF und »Sozialer Selbstverwaltung«

Der nicht-gewerkschaftliche Charakter der DAF und die spezifische politische Struktur dieser nationalsozialistischen Massenorganisation wurde in dem Maße, wie die »natürlichen Gegensätze« zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern stärker zutage traten und insbesondere ihr antagonistischer Charakter unübersehbar wurde, zunehmend zu einer politischen *Belastung* der nationalsozialistischen Herrschaft: Die Verpflichtung auf die arbeitnehmerfeindliche Ideologie des Nationalsozialismus (insbesondere auf das Ideologem der »Volksgemeinschaft«) und die Unmöglichkeit, Arbeitnehmerinteressen nicht verklausuliert, sondern eindeutig und unmittelbar zu vertreten, machte die DAF als Instrument wirkungsvoller Befriedung der Arbeiterschaft und als »Frühwarnsystem« für drohende soziale Konflikte in diesem Bereich

²⁸ In welcher Form die DAF ihre Interessen durchzusetzen versuchte, wird prägnant in einer Denkschrift Pietzschs über »Wirtschaftslenkung durch den Staat« (1938) beschrieben: »Im sozialpolitischen Sektor sind Behördenstellen und DAF nebeneinander tätig. Da die Kompetenzen zwischen beiden Stellen gesetzlich nicht geklärt sind, da weiterhin die DAF weder ein echter Selbstverwaltungskörper, noch eine von den zuständigen Staatsbehörden kontrollierte Organisation ist, treten, soweit es sich um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen handelt, in der Praxis stets Schwierigkeiten auf, um so mehr als die DAF vielfach gegenüber dem Einzelbetrieb Behördencharakter beansprucht. Aus Unklarheit über die Rechtsstellung der DAF ergibt sich deren Neigung, die erstrebten Kompetenzen bereits als erreicht zu unterstellen. Dabei wird die zwischen einer Anzahl von Parteidienst- und DAF-Amtswalterstellen bestehende Personalunion als Begründung für derartige Auffassungen verwendet. Tatsächlich gebärdet sich die DAF als Gliederung eigener Souveränität. Daraus ergibt sich eine dauernde Beunruhigung aller derjenigen Stellen, die mit der DAF in Verbindung stehen und die nicht wissen, ob sie es mit einer Vertreterin der Partei, einer Behörde, einem Selbstverwaltungskörper oder einer Gemeinschaftsvertretung aller in der deutschen Wirtschaft Tätigen zu tun haben, weil die DAF in allen diesen Formen, je nach dem es die einzelne Dienststelle für zweckmäßig erachtet, in Erscheinung tritt.« (zit. nach: Beier, a. a. O., S. 331.)

untauglich. Nicht nur in den Augen vieler Industrieller war die DAF unberechenbar, auch das Verhalten der meisten Arbeiter gegenüber der Arbeitsfront blieb von Mißtrauen und Vorsicht geprägt, da die DAF keineswegs eben immer nur Arbeitnehmerinteressen artikuliert und zu vertreten suchte, sondern viele Repräsentanten der Arbeitsfront auch an der politischen Disziplinierung der Arbeiterschaft beteiligt waren. Ebensovienig wie die »Vertrauensräte« auf betrieblicher Ebene konnte die DAF auf überbetrieblicher Ebene garantieren, drohende Konflikte zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (bzw. staatlichen Instanzen) schon frühzeitig anzeigen zu können.

Die Schaffung eines solchen »Frühwarnsystems« wurde aber immer mehr für Industrie und Staat zu einer schließlich fast überlebenswichtigen Frage. Gegen den Willen der DAF zustandgekommene Streiks (bzw. andere Formen offenen sozialen Protestes) größeren Ausmaßes hätten nicht nur die rüstungspolitischen Ziele grundlegend gefährdet, sondern letztlich die nationalsozialistische Herrschaft selbst destabilisiert. Ausgelöst durch ein immer offensichtlicheres und sich zunehmend verallgemeinerndes Aufbrechen sozialer Konflikte, die eine verzerrte, gewissermaßen individualisierte (Vor-)Form des offiziell geschmähten »Klassenkampfes« darstellten, und infolge der hierdurch hervorgerufenen »gewerkschaftlichen Unterströmungen« in der DAF kam es im Juni 1937 zu einem Meinungsaustausch zwischen Bormann und dem Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium Krohn, wie dieser Entwicklung zu begegnen sei.

Nach Meinung von Krohn mußte die DAF »naturnotwendig immer wieder in eine Interessenvertretung der Arbeiter übergleiten. Daher sei es richtig, aus dieser Erkenntnis die klare Folge zu ziehen und sie zu einer Interessenvertretung der Arbeiter zu machen. Bormann trat meiner Auffassung im wesentlichen bei. Er hielt es nur, und ich bestätigte ihm das, für gänzlich ausgeschlossen, daß in absehbarer Zeit eine Änderung im Charakter der Arbeitsfront geschaffen werden könne. Ich wies noch darauf hin, daß der Führer früher niemals Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen als solche verurteilt (...) habe.«²⁹

Eher noch (nämlich um die Jahreswende 1935/36) als Bormann und Krohn machten Vertreter der Großindustrie dieses Problem und die Frage nach dem Verhältnis von Staat und »Sozialer Selbstverwaltung« zu ihrem Thema. Dies war sicherlich kein Zufall. Das Verhältnis von Arbeitgebern, Arbeitnehmern (bzw. ihren Verbänden) und staatlichen Institutionen war nämlich bereits in der Weimarer Republik in Unternehmerkreisen Gegenstand intensiver politischer Diskussion gewesen und hatte zu einer Reihe rechtspolitischer Initiativen geführt, die tiefgreifende Reformen der rechtlichen Festschreibung dieses Verhältnisses zum Ziel hatten, vor 1933 aber nicht realisiert wurden. Diese Bestrebungen beinhalteten – kurz gesagt – folgendes: Die zentrale Stellung der Schlichter innerhalb des Weimarer Tarifvertragswesens sollte auf eine Rolle als unverbindliche Schiedsinstanz reduziert werden, das Tarifvertragswesen selbst »aufgelockert« und durch Betriebs- und Einzelvereinbarungen ergänzt werden. Eine unmittelbare Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ohne staatliche Einflußnahme, gewissermaßen die Neuauflage einer »veredelten Arbeitsgemeinschaft«, wurde angestrebt. Gleichzeitig sollten sich die Arbeitnehmerorganisationen vom »klassenkämpferischen« Selbstverständnis lossagen. Die zu Beginn der Weltwirtschaftskrise vor allem von Arbeitgeberseite geplante Wiederbelebung der »Zentralarbeitsgemeinschaft« scheiterte zwar³⁰. Wie unlängst dargestellt wurde³¹,

29 Aktenvermerk von Johannes Krohn (Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium) vom 29. Juni 1937, zitiert nach: Beier, a. a. O., S. 316, Anm. 80.

30 Vgl. Udo Wengst, *Unternehmerverbände und Gewerkschaften in Deutschland im Jahre 1930*, in: Vjh. f. Zg. 1977, S. 99 ff.; Michael Schneider, *Unternehmer und Demokratie. Die freien Gewerkschaften in der unternehmerischen Ideologie der Jahre 1918 bis 1933*, Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 126 ff.; Bernd

erlebte aber die Diskussion innerhalb des »Reichsverbandes der Deutschen Industrie« um eine der »Zentralarbeitsgemeinschaft« vergleichbare Kooperation mit den Gewerkschaften in den ersten Wochen *nach* der nationalsozialistischen Machtübernahme eine Neuaufgabe.

Anfang März 1933 kam es zwischen Mitgliedern der Führung des »Reichsverbandes der Deutschen Industrie« und Gewerkschaftsvertretern sogar zu einer gemeinsamen Erörterung dieser Frage. Getragen war diese Initiative industriellerseits von der Absicht, behördliche Eingriffe im lohn- und sozialpolitischen Bereich zu vermeiden und anstehende Probleme möglichst weitgehend durch eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf freiwilliger Basis und ohne staatliche Einmischung zu lösen. Auch nachdem wenig später von der nationalsozialistischen Regierung deutlich gemacht worden war, »daß die alten Gewerkschaften zu verschwinden hätten und an ihre Stelle nach einer Übergangszeit (!!) eine neue Arbeitnehmerorganisation treten müsse«³², wurde von Vertretern der Arbeitgeberseite immer noch die »möglichst baldige Schaffung eines der heutigen Lage entsprechenden Partners für die Arbeitgeberverbände« gefordert, um eine »laufende Fühlungnahme zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden« sicherstellen zu können. Gedacht war zwar (vermutlich als Konzession an die regierenden Nationalsozialisten) an die Bildung einer »innerlich zuverlässigen (also nicht »klassenkämpferischen«, R. H.) Gewerkschaft nur aus hinter der Regierung stehenden Gruppen«; indes wurde als wichtige Eigenschaft einer neu zu formierenden nationalsozialistischen Integrationsgewerkschaft »deren Privilegierung für den Abschluß von Kollektivvereinbarungen« gefordert³³.

Die Liquidierung der Gewerkschaften und die Errichtung der DAF als einer klassenübergreifenden, alle »schaffenden Volksgenossen« erfassenden nationalsozialistischen Massenorganisation machten solche Vorstellungen nur scheinbar obsolet. Während Repräsentanten von NS-Staat und Partei (wie Bormann und Krohn) sich erst durch das offene Auftreten rudimentärer Formen von Klassenauseinandersetzungen zum Nachdenken über diese Frage gezwungen sahen, setzte in Industrielenkreisen eine erneute Erörterung um Formen authentischer Arbeitnehmervertretungen und das Verhältnis von Staat und in den Gremien der »Sozialen Selbstverwaltung« organisierten »Sozialpartnern« wesentlich früher, nämlich zu einem Zeitpunkt ein, als die gerade erreichte Vollbeschäftigung die kommenden Probleme sozialpolitischer Art erst erahnen ließ. Die innerhalb der »Selbstverwaltungs«-Organe der Wirtschaft geführte Diskussion zeichnete sich dabei durch größere inhaltliche Klarheit aus, da die Diskutanten in weit geringerem Maße als die meisten nationalsozialistischen Funktionäre ideologisch vorbelastet und (nach wie vor) zu einem (im Interesse der Industrie) pragmatischen Denken und Handeln in der Lage

Weisbrod, *Schwerindustrie in der Weimarer Republik. Interessenpolitik zwischen Stabilisierung und Krise*, Wuppertal 1978, S. 492 ff.; Reinhard Neebe, *Großindustrie, Staat und NSDAP 1930–1933*, Göttingen 1981, S. 68 ff.

³¹ Vgl. Udo Wengst, *Der Reichsverband der deutschen Industrie in den ersten Monaten des Dritten Reiches. Ein Beitrag zum Verhältnis von Großindustrie und Nationalsozialismus*, in: *Vjh. f. Zg.* 1980, S. 94 ff.; Neebe, a. a. O., S. 178 ff.; L. P. Lochner, *Die Mächtigen und der Tyrann*, Gütersloh 1955, S. 157.

³² Grauert auf einer Sitzung am 28. März 1933, auf der führende Vertreter der neugebildeten nationalsozialistischen Regierung, der Schwerindustrie und von NSBO und DAF diskutierten, welche Haltung zukünftig Gewerkschaften gegenüber einzunehmen sei (zitiert nach: Wengst, *Reichsverband*, a. a. O., S. 101). (Ludwig Grauert, zu diesem Zeitpunkt Ministerialdirektor und Leiter der Polizei-Abteilung im Preuß. Ministerium des Innern, war von 1928 bis 1931 Geschäftsführer der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.)

³³ Aufzeichnungen Brauweilers (geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes Dt. Arbeitgeber), zitiert nach: ebenda.

waren. In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um einen langwierigen Meinungsbildungsprozess handelte und die im folgenden dargestellten politischen Positionen innerhalb der Unternehmerschaft (soweit sie sich überhaupt mit solchen Fragen beschäftigte) keineswegs unumstritten waren.

Auf einer Sitzung führender Industrieller am 3. März 1936 wurden die noch im März 1933 geäußerten Vorstellungen erneut aufgegriffen und um konkrete Kritik an der DAF ergänzt:

»Lohnpolitik kann nicht betriebsmäßig gemacht werden, daher sind Tarifpartner nötig, die jetzt vom Gesetz verboten sind. Wie kann Vertretung der Arbeiter gefunden werden, die allein in sozialen Fragen, die über den Rahmen des Werkes gehen, hilflos (?) sind, während die Herren der Arbeitsfront in der Luft schweben und keinen Rückhalt in den Betrieben haben? Wir müssen also dafür sorgen, daß Arbeiterführer erzogen werden und müssen unsere Hilfe dazu leisten. (...) Die Reichsbetriebsgemeinschaften (der DAF, R. H.) und die Beiräte bei den Treuhändern, wie sie heute sind, sind wohl Ansätze für eine solche Arbeit, aber gegenwärtig ungeeignet, insbesondere gehen den Reichsbetriebsgemeinschaften sehr bald die Diskussions-themen aus; sie wissen nicht, womit sie sich beschäftigen sollen. Es müssen daher Arbeitsausschüsse geschaffen werden, die nur für praktische Fragen zusammenkommen und zwar für jeden Treuhänderbezirk ein Hauptausschuß, der die Ordnung der sozialpolitischen Fragen regelt unter Führung des R.W.M. (...). Zu den obigen Vorschlägen werden von einigen Seiten Bedenken geäußert. Man schlägt vor, nicht auf Tarifpartner hinauszukommen, sondern nur auf eine Vorklärung durch die Arbeitsausschüsse und Tarifierlaß durch den Treuhänder«³⁴.

Ausgelöst worden war der hier auszugsweise zitierte Meinungsaustausch vom 3. März 1936 offenbar durch das schlechte Funktionieren der durch die »Leipziger Vereinbarung« vom 26. März 1935 geschaffenen Gremien »Sozialer Selbstverwaltung« und insbesondere die Versuche der DAF, über diese »Selbstverwaltungs«-Organe, die der DAF formal unterstellt waren, unmittelbar Einfluß auf das innerbetriebliche Geschehen zu bekommen. Gefordert wurde die Rekonstruktion autonomer Tarifparteien (»-partner«) und damit auch die Wiedereinführung von Tarifverhandlungen (und -verträgen) nicht mehr innerhalb der DAF, sondern der dem Reichswirtschaftsminister unterstellten, nunmehr »praktisch« tätigen Arbeitsausschüsse. An der DAF (und implizit auch den Vertrauensräten) wurde kritisiert, daß ihre Vertreter »in der Luft schweben und keinen Rückhalt in den Betrieben haben«, insofern auch als (mögliche) »Tarifpartner« nicht handlungsfähig sein würden. Stattdessen sollte eine (freilich von der Unternehmerschaft »erzogene«) »Vertretung der Arbeiter gefunden« werden, die in den Belegschaften verankert und in der Lage sei, die Interessen der Arbeiterschaft klar zu formulieren und in die vorgesehenen Tarifverhandlungen einzubringen.

Die hier dargestellte Position war allerdings nicht unumstritten. Die Frage, wie die ins Auge gefaßte »Tarifpartnerschaft« und eine sozialintegrative Vertretung der Arbeiter aussehen könnte, blieb als grundsätzliches Problem bestehen, wurde aber vorerst durch die beschriebenen Konflikte zwischen DAF und Wirtschaftsorganisationen um Einfluß und Kompetenzen sowie durch die kurzfristigen und improvisierten arbeitsmarkt-, lohn- und sozialpolitischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates im Rahmen der unmittelbaren Kriegsvorbereitungen in den Hintergrund gedrängt. Eine Wiederaufnahme der im März 1936 begonnenen Diskussion läßt sich erst für Juni 1940 nachweisen – als die Möglichkeit, das nationalsozialisti-

³⁴ Anlage zu: E. Poensgen (Ver. Stahlwerke) an Springorum (Hoersch) vom 16. März 1936 (ohne Az.), in: Archiv der Aug. Thyssen-Hütte (ATH), Ver. Stahlwerke, Sozialwirts. Abt. 14-01-2/1. (Wer an dieser Sitzung teilnahm und in welchem formalen Rahmen sie stattfand, ließ sich nicht eindeutig ermitteln. Wahrscheinlich handelte es sich um eine Sitzung der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie (in der Reichsgruppe Industrie), deren Vorsitzender Poensgen war).

sche Deutschland könnte den Krieg siegreich beenden, durchaus realistisch zu sein schien³⁵ und es deshalb Repräsentanten der Unternehmerschaft, die die *langfristigen* Interessen des industriellen Großkapitals im Auge hatten, sinnvoll erschien, sich über die sozialpolitische »Nachkriegsordnung« und entsprechende politische Strategien der Wirtschaftsorganisationen Gedanken zu machen.

5. Die Besprechung vom 20. Juni 1940

Im Zentrum der folgenden Ausführung steht die Niederschrift einer Besprechung führender Vertreter der »Wirtschaftlichen Selbstverwaltung« und einzelner Großkonzerne mit dem Ministerialdirektor aus dem Reichsarbeitsministerium Kimmich am 20. Juni 1940³⁶. Die Teilnehmer an dieser Diskussion repräsentierten wesentliche Teile der Unternehmerschaft aus der Zeit des »Dritten Reiches«. Anwesend waren u. a. die personelle Spitze der Reichswirtschaftskammer und der Reichsgruppe Industrie: Der Präsident der Reichswirtschaftskammer *Pietzsch*, der Leiter der Reichsgruppe Industrie *Zangen* (gleichzeitig auch Vizepräsident der Reichswirtschaftskammer), der ehemalige Leiter der Reichsgruppe Industrie *Dierig*, der stellvertretende Leiter der Reichsgruppe Industrie *Stahl*, der Hauptgeschäftsführer der Reichswirtschaftskammer *Erdmann*, der Hauptgeschäftsführer der Reichsgruppe Industrie *Guth* und der Vorsitzende des Sozialwirtschaftlichen Ausschusses der Reichsgruppe Industrie *Seeliger* (vormals auch stellvertretender Leiter der Reichsgruppe Industrie). Vom (engeren) Beirat der Reichsgruppe Industrie waren außerdem vertreten: *Röhnert*, *Bingel*, *Schmitz*, *Junghans* und *Kaiser*, vom Beirat der Reichswirtschaftskammer *Kessler* und *Sack*. Darüberhinaus nahmen (zum Teil in Personalunion) maßgebliche Vertreter wichtiger Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Industrie (Elektroindustrie, Maschinenbau, Textilindustrie, Druck und Papier) sowie hochrangige Repräsentanten einer Reihe von Industrie- und Handelskammern (Berlin, München, Essen, Düsseldorf, Magdeburg, Leipzig, Reichenberg) und Wirtschaftskammern (Berlin, Sachsen, Bayern, Mittelbe, Schlesien) an der Diskussion vom 20. Juni 1940 teil. Die meisten der Anwesenden nahmen gleichzeitig Spitzenpositionen in wichtigen Industriekonzernen ein: Schmitz (IG Farben, Rheinische Stahlwerke, Vereinigte Stahlwerke), Röhnert (Rheinmetall-Borsig, Hermann-Göring-Werke, Junkers Flugzeug- und Motorenwerke), Bingel und v. Witzleben (beide Siemens & Halske AG und Siemens-Schuckert-Werke), Kessler (Bergmann-Elektrizitätswerke), Dierig (Baumwollspinnerei und -weberei Chr. Dierig), Tengelmann (Essener Steinkohlenbergwerke), Zangen (Mannesmannröhren-Werke), Junghans (Gebr. Junghans AG),

³⁵ Am 14. Juni 1940 war Paris von deutschen Truppen besetzt worden, am 19. Juni 1940 erreichten Teile der »Wehrmacht« des nationalsozialistischen Deutschlands die Atlantikküste, am 22. Juni wird der »Frankreich-Feldzug« mit dem »Waffenstillstand« mit der Pétain-Regierung abgeschlossen. In der »Euphorie der Siege« 1940 kam es zu einer ganzen Reihe von »Neuordnungsplänen« der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft bzw. einzelner Konzerne (vgl. die Vielzahl der vor allem von DDR-Historikern veröffentlichten Dokumente), die freilich fast ausschließlich rein ökonomischen Charakter hatten (sich überwiegend mit der Annexion von Industrien usw. in den besetzten Gebieten befaßten). Lediglich die DAF veröffentlichte ihre Vorstellungen von einer sozial- und lohnpolitischen »Neuordnung«, die indes in eine ganz andere Richtung zielten als die von den Repräsentanten der Industrie am 20. Juni 1940 diskutierten Pläne (vgl. vor allen: Arbeitswissenschaftliches Institut der DAF, Jahrbuch, 1940/41, Bd. 1, S. 23–74).

³⁶ Niederschrift über die Besprechung mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Kimmich im Sitzungssaal des Mannesmannhauses am 20. Juni 1940 (Abschrift Hs. vom 24. Juni 1940, Az. Dr. R/M), in: Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund (WWa), F 26/81. Die Niederschrift ist vollständig dokumentiert in: Jahrbuch Soziale Bewegungen 1, Frankfurt a. M./New York 1984 (im folgenden zit. als: Sitzung vom 20. Juni 1940), S. 175 ff.

Stahl (Mansfeld AG für Bergbau und Hüttenbetrieb, Salzdethfurt AG) u.a.m.³⁷. Den während dieser Sitzung geäußerten Vorstellungen ist also ein erhebliches Gewicht beizumessen.

Zustandegekommen war die Besprechung auf Initiative des Vertreters aus dem Reichsarbeitsministerium, weil man sich dort auf Anweisung des »Führers« mit der »endgültigen Lösung der sozialen Frage« nach dem »Endsieg« beschäftigte und aus diesem Grund der Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium »Herr Kimmich das Bedürfnis habe, sich mit den führenden Männern der Industrie über die grundsätzlichen Fragen der Neuordnung der Dinge auf sozialpolitischem Gebiet nach Friedensschluß zu unterhalten«³⁸. Diese Ausführungen, mit denen Zangen die Diskussion einleitete, verraten zweierlei: Die »Dinge auf sozialpolitischem Gebiet« wurden als nicht endgültig »geordnet« betrachtet, die sozialen Probleme harnten (wie nach Zangens Aussage Hitler selbst festgestellt hatte) noch der »Lösung«. Damit wird bestätigt, was eingangs entwickelt wurde: Das AOG sollte lediglich einen *vorläufigen* arbeitsrechtlichen Rahmen darstellen, es war in seinen Formulierungen bewußt flexibel gehalten und sollte nach einer Pause »praktischer Bewährung« konkretisiert, überarbeitet (ergänzt) werden oder u. U. auch einer ganz anders gearteten »endgültigen Lösung« der »sozialen Frage« weichen. Bereits in den letzten Jahren vor Kriegsbeginn war in nationalsozialistischen Publikationen wie der »Deutschen Volkswirtschaft« verlangt worden, die »Vorläufigen Regelungen« des AOG »durch verbesserte, dauerhaftere zu ersetzen«³⁹. Die »wiederholt geforderte Novelle zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit«⁴⁰ kam vor Kriegsbeginn nicht mehr zustande. Der Krieg selbst zwang zu verstärktem lohn- und arbeitsrechtlichem Improvisieren. Die Sitzung vom Juni 1940 belegt freilich, daß Überlegungen und Pläne für eine »Nachkriegsordnung« der »sozialen Frage« selbst während der ersten Kriegsjahre fortgesetzt wurden (in dem Maße indes, wie sich das Kriegs»glück« des nationalsozialistischen Deutschlands wendete, immer stärker in den Hintergrund traten).

Die für die »soziale Frage« verantwortlichen Institutionen hatten kein klares Konzept, wie eine »endgültige« Regelung der Sozialbeziehungen zwischen Lohnarbeiter- und Unternehmerschaft aussehen könnte. Dieses politische Vakuum versuchten DAF wie Wirtschaftsorganisationen zu nutzen, um eigene Vorstellungen durchzusetzen. Kimmichs Interesse als Vertreter der Reichsregierung war es, die Vorstellungen der wichtigsten Repräsentanten der deutschen Industrie in dieser Frage kennenzulernen. Die anwesenden Industriellen und Arbeitgebervertreter wiederum nutzten die Besprechung zur politischen Selbstfindung und suchten darüberhinaus über die Person Kimmichs mögliche sozialpolitische Pläne der Regierung in ihrem Sinne zu beeinflussen.

5.1. Wiederherstellung der Tarifautonomie

Im Mittelpunkt der Diskussion stand eine Frage, die bereits bei der Abfassung des AOGs eine zentrale Rolle gespielt hatte: Sollte »in Zukunft« die *Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zentral* (und ohne Mitspracherecht von Arbeitgeber- und

³⁷ Die Liste der unternehmerischen Funktionen der am 20. Juni 1940 Anwesenden ist damit keineswegs vollständig. Außerdem waren Kessler, Pietzsch, Kreibi(ch), Schmitz, Sack, Stahl und Tengemann zu »Wehrwirtschaftsführern« ernannt worden. (Für den biographischen Hinweis auf Röhnert möchte ich an dieser Stelle Prof. Schraepfer danken.)

³⁸ Sitzung vom 20. Juni 1940, a. a. O., S. 173.

³⁹ Sozialpolitische Jahresschau, in: Dt. Volkswirtschaft 1939, S. 5.

⁴⁰ Ebenda.

Arbeitnehmervertretern) durch die zuständigen staatlichen Behörden *oder dezentral und ohne staatliche Einmischung* durch die »Wirtschaftliche und Soziale Selbstverwaltung« erfolgen? Die Antwort war eindeutig: »Es kann nur ein Übergangszustand sein, daß der Arbeitsvertrag vom Staat bestimmt wird. In Zukunft müssen die Unternehmer dabei mitwirken.« »Vertreter der Gefolgschaft« und von den zuständigen Wirtschaftsorganisationen bevollmächtigte Vertreter der Unternehmer »würden sich dann zusammensetzen und die sozialen Fragen gemeinsam lösen«. Das Ziel sei, »die sozialen Fragen zu lösen zwar unter Führung des Staates (,) aber durch die Selbstverwaltung der Wirtschaft«⁴¹. Bereits 1938 hatte Pietzsch festgestellt, ein staatliches Diktat der Lohn- und Arbeitsbedingungen könne »grundsätzlich nicht im Wesen des nationalsozialistischen Staates liegen«⁴². Gleichzeitig (1938 und 1940) gestand er aber dem Staat die »maßgebliche Führung dieser Dinge im Rahmen seiner gesamten staats- und wirtschaftspolitischen Zielsetzung und Verantwortung« zu⁴³.

Wirtschaftliche und soziale »Selbstverwaltung« unter »Führung des Staates« – wie war beides miteinander zu vereinbaren? Beier meint, der Begriff »Selbstverwaltung« sei in der Zeit des »Dritten Reiches« meist »deklamativ und weniger auf Selbstbestimmung als vielmehr auf Unterwerfung gerichtet« gemeint gewesen. »(S)cheinbare ›Selbstverwaltung‹ grenzte vielfach an ›Selbst-Ausschaltung‹«⁴⁴. Diese These ist m. E. zumindest so generalisierend nicht haltbar. Bekanntlich war der nationalsozialistische Staat in der Darstellung der nationalsozialistischen Propaganda ein totaler, alle gesellschaftlichen Bereiche ergreifender und kontrollierender, d. h. auch die Wirtschaft lenkender Staat. Franz Neumann hat überzeugend dargestellt, daß diese Selbstdarstellung (totaler Staat) der Realität keineswegs entsprach, sondern der nationalsozialistische Staat vielmehr von mehreren Interessengruppen (»Säulen«) getragen wurde, die ihrerseits miteinander konkurrierten und sich bestimmte Kompetenzen streitig machten. Das politische System des Nationalsozialismus an der Macht war deshalb »von einer Reihe durchgängiger und fundamentaler Ambivalenzen bestimmt (. . .), die zuweilen die Form von Antinomien ann(a)hmen«⁴⁵. Innerhalb dieses Kontextes war es der Unternehmerschaft möglich, den wirtschaftlichen Bereich weitgehend von unternehmerfeindlichen Einflüssen der nationalsozialistischen Partei freizuhalten.

Allerdings waren die Repräsentanten dieser, Teilbereiche der nationalsozialistischen Gesellschaft bestimmenden, Gruppen (zu denen Neumann neben Industrie und Partei auch Reichswehr und Bürokratie zählt) gegenüber Vertretern des nationalsozialistischen Staates und in der Öffentlichkeit gleichsam verpflichtet, die Eigendarstellung und damit die (formale) Oberhoheit von Staat und Partei verbal anzuerkennen. Die Repräsentanten der einzelnen gesellschaftlichen Bereiche beherrschenden Gruppen sprachen von »Führung durch Staat und Partei« (und hatten dabei sehr verschiedene Gruppen, Institutionen oder Strömungen im Auge) und bezogen sich verbal alle auf die (sehr dehnbare) nationalsozialistische Ideologie, aber nur um unter diesem Mantel um so besser spezifische Interessen durchsetzen zu können. Hüttenberger hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Stabilität des nationalsozialistischen Herrschaftssystems nur aufrechtzuerhalten war, wenn der Bevölkerung gegenüber

41 Alle Zitate aus: Sitzung vom 20. Juni 1940, a.a.O., S. 178 f.

42 Anlage zur Begründung zu Ziffer 10 eines Gesetzesvorschlages der Reichswirtschaftskammer, Grundsätze für ein Reichsgesetz über die Deutsche Arbeitsfront, zitiert nach: Beier, a. a. O., S. 326.

43 Ebenda.

44 Ebenda, S. 300 bzw. S. 303, Anm. 8; ähnlich auch: Gerhard Schulz, Die Anfänge des totalitären Maßnahmestaates, Köln/Opladen 1960, S. 313.

45 Karl-Dietrich Bracher, Tradition und Revolution im Nationalsozialismus, in: ders., Zeitgeschichtliche Kontroversen um Faschismus, Totalitarismus, Demokratie, München 1976, S. 62.

der »polykratische Charakter der Herrschaft durch personale und ideologische Symbole, wie z. B. der charismatischen Aura des »Führers« verschleiert«⁴⁶ und die Fiktion vom homogenen, totalen Staat ständig aufs Neue propagandistisch betont wurde. Pietzsch und Ley etwa führten häufig für sie funktionale Versatzstücke der nationalsozialistischen Ideologie im Mund und personifizierten beide in ihren Bereichen die nationalsozialistische »Bewegung«, vertraten aber gleichzeitig sehr unterschiedliche, z. T. direkt entgegengesetzte Interessen.

Noch aus einem weiteren Grund waren »Führung durch den Staat« und »Selbstverwaltung« durchaus miteinander zu vereinbaren: Die ständestaatliche Ideologie des Nationalsozialismus ernstgenommen, konnte durchaus vertreten werden (ohne nationalsozialistisches Staatsverständnis zu verletzen), daß der Staat sich darauf beschränken solle, »staats- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen« lediglich vorzugeben, die konkrete Umsetzung solcher politischen Vorgaben aber der »Wirtschaftlichen Selbstverwaltung« und einer »Sozialen Selbstverwaltung« zu überlassen. »Führung durch den Staat« und wirtschaftliche und soziale »Selbstverwaltung« waren auch unter nationalsozialistischer Herrschaft (die natürlich Form und Grenzen einer solchen »Selbstverwaltung« anders setzte als ein demokratischer Staat) miteinander zu vereinbaren, zumal eine funktionierende »Soziale Selbstverwaltung« das nationalsozialistische Gesellschafts- und Regierungssystem nicht unbedingt in Frage zu stellen brauchte, sondern sehr wohl stabilisieren konnte. Die – keineswegs nur »deklamativ« gemeinte – Forderung nach weitgehend »entstaatlichter« »Sozialer Selbstverwaltung«, wie sie auf der Sitzung vom 20. Juni 1940 vorgetragen wurde, war allerdings gepaart mit Kritik an der 1940 bestehenden Form der »Sozialen Selbstverwaltung«.

»Eine Umgestaltung der Arbeitsausschüsse der DAF muß erfolgen, um eine wirkliche Zusammenarbeit in bezirklicher Sphäre zwischen Vertretern der Gefolgschaft und der Unternehmer zu schaffen. Die jetzigen Arbeitsausschüsse leiden an dem Kardinalfehler, daß sie nicht dem Treuhänder (als dem Repräsentanten der vermeintlich neutralen staatlichen Seite, R. H.), sondern der DAF unterstehen, und daß die Zusammensetzung nach der Willkür der DAF erfolgt. (. . .) Es muß dafür Sorge getragen werden, daß nur solche Unternehmer in die Arbeitsausschüsse berufen werden, die namens ihres Wirtschaftszweiges zu sprechen bevollmächtigt sind.«⁴⁷

Als ersten Schritt in diese Richtung forderte Kessler, es müsse (per Erlaß einer Verordnung) »so schnell wie möglich Klarheit darüber geschaffen werden, daß wir uns seitens der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit sozialpolitischen, insbesondere mit Lohnfragen beschäftigen dürfen«⁴⁸. Obwohl Teilbereiche der »Wirtschaftlichen Selbstverwaltung« de facto bei lohnpolitischen Fragen eine wichtige Rolle spielten (insofern sie nämlich vom »Treuhänder« dazu beauftragt worden waren) – offiziell waren sie dazu nicht legitimiert. Erweiterung der Kompetenzen der Wirtschaftsorganisationen und Reduktion der Einflußmöglichkeiten der DAF – dieses Anliegen der Industrie bestimmte auch die Vorstellungen über die künftige Rolle der DAF und die Aufgaben einer reformierten »Sozialen Selbstverwaltung«.

5.2. Die Kritik an der DAF

Ähnlich wie vor ihnen Bormann, Göring und Krohn kamen auch die im Juni 1940 versammelten Repräsentanten der deutschen Industrie zu der Auffassung, daß die DAF »zwangsläufig in die Rolle von Arbeitnehmervertretern gedrängt worden« sei,

⁴⁶ Peter Hüttenberger, Nationalsozialistische Polykratie, in: G. u. G. 1976, S. 438 f.

⁴⁷ Sitzung vom 20. Juni 1940, a. a. O., S. 179.

⁴⁸ Ebenda, S. 180.

weil »bei Verhandlungen der Unternehmer zu einem Thema Stellung nehmen kann, der Arbeiter nicht. An seiner Stelle tut es die DAF«. Allerdings war (wie Pietzsch feststellte) die DAF andererseits schon deshalb weit davon entfernt, eine Gewerkschaft im eigentlichen Sinne zu werden, weil die »DAF-Leute« »über die wirklichen Wünsche der Arbeiter nicht immer unterrichtet waren«⁴⁹. Diese Kritik an der DAF war auch von Unternehmerseite her nicht neu. Im August 1936 hatte beispielsweise ein Industrieller in einem Schreiben an den stellvertretenden Leiter der Reichsgruppe Industrie Seeliger festgestellt,

daß die Vertreter der DAF »weder von den Betriebsführern noch von den Gefolgschaftsmitgliedern ernst genommen werden, daß die starken Worte, die sie (in den Arbeitsausschüssen, R. H.) anwenden, als »falscher Ton« empfunden werden (. . .). Es war wohl doch ein Fehler, daß man die Leute, die wirklich Erfahrungen in sozialpolitischen Dingen hatten, d. h. Gewerkschaftssekretäre, Syndici von Unternehmerverbänden bei der Besetzung dieser Posten grundsätzlich ausgeschaltet hat«⁵⁰.

Welche Konsequenzen Pietzsch u. a. aus ihrer Kritik an der DAF zu ziehen gedachten, bleibt allerdings unklar. Einerseits wurde eine »klare Entscheidung« dahingehend gefordert, »daß die DAF als Vertreter der Gefolgschaft (. . .) anerkannt wird«. Andererseits sollten in den Gremien der »Sozialen Selbstverwaltung« »wirkliche Sachverständige« sitzen – über die die DAF, nach Feststellung Pietzschs, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht verfügte. Darüberhinaus sei eine Beschränkung der Arbeitsfront auf die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen auch dadurch erschwert, daß »die DAF begriffs- und aufgabegemäß kaum umzugestalten sei«. Einen Hinweis darauf, welche Form von »Sozialer Selbstverwaltung« und Arbeitnehmervertretung angezielt wurde, gibt eine in der Niederschrift offenbar nur grob zusammengefaßte »Erörterung« zwischen Pietzsch und Klönne über die »Frage der Schaffung von Bezirkswirtschaftsämtern (korrekt: Bezirkswirtschaftsräten, R. H.), von denen in der Weimarer Verfassung die Rede ist« und die »man so umgestalten (könne), wie man sie braucht«⁵¹. Zwar knüpfte bereits die »Leipziger Vereinbarung« von 1935 in ihren Formulierungen an den Artikel 165 der Weimarer Verfassung an. Die im Artikel 165 der Verfassung von 1919 vorgesehenen »Bezirksarbeiterräte«, die innerhalb der »Bezirkswirtschaftsräte« die besonderen Interessen der Arbeitnehmer vertreten sollten, waren in der ihnen zugedachten Funktion als *separate* Arbeitnehmervertretungen allerdings *nicht* in die »Leipziger Vereinbarung« übernommen worden. Die von Pietzsch und Klönne erörterte »Schaffung von Bezirkswirtschaftsämtern« über den am 26. März 1935 in Leipzig formulierten Rahmen hinaus zielte anscheinend auf die Schaffung solcher separater »Arbeiterräte«, auf »Gefolgschaftsvertreter«, die »wirkliche Sachverständige« und in den Betrieben verankert sein sollten.

An starke Arbeitnehmervertretungen war aber offenbar nicht gedacht; denn die Rekonstruktion von Gewerkschaften oder gewerkschaftsähnlichen Organisationen wird (jedenfalls explizit) nirgendwo gefordert. Auch wenn von Pietzsch, Klönne u. a. am 20. Juni 1940 offengelassen wurde, in welche Richtung die »Bezirkswirtschaftsräte« der Weimarer Verfassung umgestaltet werden sollten und welche Form

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Schreiben von Renker an Seeliger vom 29. Aug. 1936 (Az. Li., Abschrift), in: BA Koblenz R 12 I/274. Die Antwort Seeligers macht deutlich, daß diese Kritik von den Wirtschaftsorganisationen und »höchsten Stellen der Reichsregierung« geteilt wurde: »Es wird Sie beruhigen, zu erfahren, daß die verschiedenen Unzulänglichkeiten, auf die Sie mit vollem Recht hinweisen, gerade den höchsten Stellen der Regierung vollkommen bekannt sind und daß mit allen Mitteln daran gearbeitet wird, diese nach und nach in Ordnung zu bringen.« (Seeliger an Renker vom 31. Aug. 1936 (Az. Dr. S./K.), in: BA Koblenz R 12 I/274.)

⁵¹ Alle Zitate aus: Sitzung vom 20. Juni 1940, a. a. O., S. 180, 182.

und politische Qualität die angestrebte Arbeitnehmervertretung haben sollte – es läßt sich dennoch erkennen, daß offenbar an eine Form von Arbeitnehmervertretung gedacht war, die dem in der neueren Diskussion um Form und Funktion von Gewerkschaften als »Modell integrationspflichtiger Kooperation« bezeichneten ähnelte⁵². Im folgenden soll angedeutet werden, warum den an der Besprechung vom 20. Juni 1940 beteiligten Industrievertretern ein solches (bzw. ähnliches) Modell ökonomisch und politisch funktional erscheinen mußte (konnte):

(a.) Auch im »Dritten Reich« waren Großunternehmen – besonders solche mit hohen fixen Selbstkosten (in denen Löhne als Bestandteil der Produktionskosten eine relativ untergeordnete Rolle spielten) – auf eine möglichst lückenlose *Kontinuität* des Produktionsprozesses angewiesen. Nachdem die Massenarbeitslosigkeit beseitigt war und eine zunehmende Arbeitskräfteknappheit der Arbeiterschaft größere Handlungsspielräume eröffnete, war die Unternehmerschaft immer stärker gezwungen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, Produktionsunterbrechungen zu verhindern, die aus dem Verhalten der Arbeiterschaft resultierten. Damit sind nicht nur offene Arbeitsunterbrechungen (vor allem Streiks) gemeint, sondern auch Formen von Arbeiterverhalten, die mittelbar den Produktions- und Arbeitsprozeß störten: Absentismus, Fluktuation der Arbeitskräfte (incl. der Verzögerungen, die durch das Einarbeiten neuer Arbeitskräfte entstanden), langsames Arbeiten etc.

Die seit 1936 sich ausbreitenden sozialen Konflikte, die zu einer rudimentären Form von »Klassenkampf« geführt hatten, der durch den Kriegsbeginn dann zwar nicht abgebrochen, aber vorerst doch in den Hintergrund gedrängt und durch kriegsspezifische Entwicklungen überlagert worden war, ließen erahnen, welche sozialen Konflikte (trotz aller betrieblicher Gegenstrategien) nach dem »Endsieg« gedroht hätten (zumal der aufgestaute Wunsch der Arbeiter nach Lohnerhöhungen dann offen ausbrechen mußte). Diese Aussicht und das Bewußtsein darüber, daß (vor diesem Hintergrund) das Ideologem von der »Betriebsgemeinschaft« keinen Realitätswert mehr haben würde, war der eigentliche Grund, warum im Juni 1940 die führenden Repräsentanten der Wirtschaftsorganisationen und ein Vertreter der Reichsregierung über die zukünftige Form der »Sozialen Selbstverwaltung« zu einem Meinungsaustausch zusammentrafen und ein dem Modell »integrationspflichtiger Kooperation« ähnliches Konzept entwickelten. Nur durch eine institutionalisierte und damit überprüfbare Regelung, in gewisser Weise also »Verrechtlichung« sozialer Konflikte, die auch eine implizite Anerkennung des Antagonismus zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bedeutet hätte, schien den Teilnehmern dieser Diskussion garantiert, was ihr Hauptinteresse war: Planbarkeit und Kontinuität des (betrieblichen) Produktionsprozesses. In bezug auf die Arbeiterschaft hieß dies: Schutz vor unkontrollierbaren Ereignissen mit unvorhersehbaren Folgen wie z. B. spontanen Arbeitsniederlegungen.

(b.) Die Prosperität der meisten Unternehmen ließ es 1940 den Vertretern der Wirtschaft sozusagen »wirtschaftlich vertretbar« (d. h. ohne daß die Gewinnträchtigkeit der meisten Unternehmen davon entscheidend berührt wurde) und vor allem politisch sinnvoll erscheinen, den Arbeitern materielle Zugeständnisse (in erster Linie Lohnerhöhungen) zu machen, wenn dadurch die Ruhe in den Betrieben, der »Soziale Friede« (als Voraussetzung eines reibungslosen Produktionsablaufs) gesichert würde. Entschiedener Gegner einer solchen Reform der »Sozialen Selbstverwaltung« wäre zweifellos die DAF gewesen, da sie ihren Anspruch, alle »schaffenden Volksgenossen« zu vertreten, sowie ihr (in gewisser Weise »maßnahmestaatli-

⁵² Vgl. Evelies Mayer, Theorien zum Funktionswandel der Gewerkschaften, Frankfurt a. M. 1973, S. 69; John Kenneth Galbraith, Die moderne Industriegesellschaft, München/Zürich 1968, S. 255.

ches«) Bestreben, willkürlich in die Angelegenheiten anderer Institutionen, Organisationen etc. einzugreifen und sich immer mehr Kompetenzen anzueignen, hätte aufgeben müssen – sofern sie nicht gänzlich (zugunsten einer völlig neuen, authentischen Vertretung der Arbeitnehmer) aufgelöst worden wäre. Im Falle einer weitgehenden Entmachtung oder gar vollständigen Ausschaltung der DAF wären umgekehrt (und dies ist ein weiterer Grund, warum von den am 20. Juni 1940 versammelten Arbeitgebervertretern de facto die Verrechtlichung der Sozialbeziehungen verlangt wurde) die Stellung der Wirtschaftsorganisationen als Repräsentanten der Unternehmerschaft nicht mehr zu bezweifeln und die Unternehmer selbst vor unbe-rechenbaren Übergriffen der DAF geschützt gewesen.

6. *Schlussbemerkung*

Die hier geäußerten Gedanken fanden zwar in offiziellen Denkschriften u. ä. z. B. der Reichsgruppe Industrie keinen Eingang⁵³. Spätestens nach der Wende im Kriegsgeschehen 1941/42 traten dann ganz andere sozial- und arbeitsmarktpolitische Probleme in den Vordergrund. Im informellen Bereich stießen die am 20. Juni 1940 diskutierten Ideen aber offenbar innerhalb der Unternehmerschaft auf große Resonanz⁵⁴ und wurden vermutlich intern weiter verfolgt. Ob (und in welchem Ausmaß) die von Pietzsch u. a. angestrebte Effektivierung der »Sozialen Selbstverwaltung« – oder (wenn man will:) »Modernisierung« des nationalsozialistischen Staates in diesem Teilbereich – überhaupt zu realisieren gewesen wäre oder nicht seitens anderer »Säulen« nationalsozialistischer Herrschaft unüberwindbare Widerstände hervorge-rufen hätte, diese Frage muß grundsätzlich offen gelassen werden. Einige mögliche Einwände gegen die Realisierbarkeit einer solchen »Modernisierung« sollen hier allerdings kurz angesprochen werden:

– Erklärte Absicht der nationalsozialistischen Regierung war es 1933/34 gewesen zu verhindern, daß der Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

⁵³ In der m. W. einzigen Denkschrift der Reichsgruppe Industrie (oder einer ihrer Unterorganisationen bzw. einzelner Konzerne), der »Denkschrift der Reichsgruppe Industrie« vom 1. Aug. 1940 über Grund-fragen der künftigen Stellung des deutschen Unternehmers im Rahmen der faschistischen »Neuordnung« Europas, in der die von uns hier diskutierten Fragen überhaupt einmal angesprochen werden, ist von den am 20. Juni diskutierten Vorstellungen kaum etwas zu finden (abgedruckt in: Wolfgang Schumann, *Neue Dokumente der Reichsgruppe Industrie zur »Neuordnung« Europas*, in: *Jb. f. G.* 1971, S. 411 ff. (vgl. insbesondere S. 419)).

⁵⁴ Vgl. z. B. Schreiben Dechamps (u. a. Generaldirektor der Concordia Bergbau AG) an Bierhaus (u. a. Generaldirektor der Niederschlesischen Bergbau AG) vom 15. Juli 1940 (ohne Az.) sowie Schreiben Kruyks (u. a. Generaldirektor der Borsig-Kokswerke AG) an Berckemeyer vom 16. Juli 1940 (ohne Az.). in: *WWa Dortmund F 26/81*. (Berckemeyer war Generaldirektor der Oberschlesischen Kokswerke und Chem. Fabrik Berlin, daneben Aufsichtsratsvorsitzender einer ganzen Reihe von Bergbau- und Chemie-unternehmen, u. a. der Concordia Bergbau AG, der Borsig-Kokswerke AG, der Niederschlesischen Bergbau AG. Außerdem gehörte er dem engeren Beirat der Reichsgruppe Industrie an und war Scharz-meister dieser Organisation.) In dem letzteren Brief heißt es u. a.: Die »weitere Ausgestaltung« der Sachverständigenbeiräte und Arbeitsausschüsse »müßte nach der Richtung erfolgen, daß einmal die Unternehmenseite voll zur Geltung kommt, und weiterhin, daß diesen Gremien nicht nur beratende, sondern beschließende Funktionen zuerkannt werden (...) Es ist unverkennbar, daß die Arbeitsfront auf diesem Weg ein erhebliches Hindernis darstellt. Dieses Hindernis beruht m. E. in der Hauptsache in der offiziell von ihr weiter aufrecht erhaltenen Version, daß sie Unternehmer- und Arbeiterseite in gleicher Weise umfasse und vertrete. (...) Hier müßte in erster Linie Wandel geschaffen werden und eine klare Abgrenzung dahin erfolgen, daß die DAF lediglich die Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten darstellt. (...) Diesen Ausschüssen, in denen die Unternehmer und die DAF zusammen-zuwirken haben, müßte die Beschlußfassung über alle Lohn-, Tarif- und Sozialfragen zunächst in voller Selbstverwaltung zustehen. Es müßte also Sicherheit gegeben werden, daß in diesen Fragen der Wirt-schaft nicht seitens des Treuhänders oder dritter Seite Regelungen aufoktroiyert werden, die sie nicht auf sich zu nehmen gewillt ist«.

»durch Zusammenfassung in großen Verbänden« »künstlich organisiert und vervielfacht« würde⁵⁵. Die Einrichtung authentischer Arbeitnehmervertretungen auf überbetrieblicher Ebene (gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des organisatorischen Rahmens der DAF), wie sie auf der Sitzung vom 20. Juni 1940 gefordert wurde, hätte aber letzten Endes genau dies zur Folge gehabt. Wie erklärt sich dieser Sinneswandel (der auch bei staatlichen Funktionsträgern wie Bormann, Göring und Krohn eingesetzt hatte)? Gerade die Unternehmerschaft, die das AOG und die diesem Gesetz zugrundeliegenden Intentionen begrüßt und gegen die gewaltsame Auflösung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 nicht (jedenfalls nicht offen) protestiert hatte, mußte in den Jahren bis 1939 häufig die Erfahrung machen, daß durch einseitige autoritäre Entscheidungen des »Betriebsführers« und durch die Drohung mit dem terroristischen Gewaltapparat des nationalsozialistischen Staates innerbetrieblichen Konflikten immer weniger beizukommen war. Diese Erfahrungen und die Befürchtung, daß sich die Unruhe in vielen Betrieben zu einer sozialen und politischen Krise auswachsen könnte, ließen Pietzsch u. a. gewissermaßen eine »Modernisierung« des nationalsozialistischen Staates fordern. Gefordert wurde, und zwar auch im Interesse der politischen Stabilität der nationalsozialistischen Herrschaft (die durch nichtkontrollierte, soziale Unruhen größeren Ausmaßes innerhalb der Arbeiterschaft sehr bald gefährdet worden wäre), daß die prinzipielle Ablehnung jeglicher eigenständiger Organisation der Arbeiterschaft aufgegeben würde – eine Möglichkeit, die (wie eingangs gezeigt) Hitler, Mansfeld, Pietzsch u. a. schon 1934 nicht prinzipiell ausgeschlossen hatten. Die ins Auge gefaßten neuen Vertretungen der Arbeiterschaft (als wesentliche Voraussetzung der geforderten Verrechtlichung und Planbarkeit sozialer Beziehungen und Auseinandersetzungen im überbetrieblichen Bereich) hätten bereit sein müssen, die herrschenden politischen Verhältnisse zu akzeptieren und sich an den vorgegebenen, engen institutionellen Rahmen zu halten.

– Eine solche Verrechtlichung der Sozialbeziehungen (Tarifverhandlungen zwischen Tarifparteien mit dem Ziel, zu gültigen, längerfristigen Tarifverträgen zu kommen) hätte allerdings die von Fraenkel festgestellte Tendenz, wonach der nationalsozialistische »Maßnahmestaat« den »Normenstaat« immer stärker verdrängt habe, im sozialpolitischen Bereich umgekehrt. Die politische Stabilität des NS-Regimes hätte eine solche partielle Zurückdrängung des »Maßnahmestaates« nicht in Frage zu stellen brauchen, im Gegenteil. Willkürlichkeit und Gewalttätigkeit des »Maßnahmestaates«, so funktional sie für die Installierung nationalsozialistischer Herrschaft waren (vor allem weil nur die Organe des »Maßnahmestaates« wie SA, GeStaPo etc. zu solch brutaler Niederwerfung und Unterdrückung der wichtigsten Gegner der Nationalsozialisten, der organisierten Arbeiterbewegung, fähig waren), hatten den gravierenden Nachteil, daß auch die Reaktionen auf diese Unterdrückung unberechenbar wurden. Eine Verrechtlichung der Sozialbeziehungen, die sogar Ventile vereinzelter Protestes hätte öffnen können (um einer massenhaften Ausweitung sozialer Unruhe vorzubeugen), hätte demgegenüber den großen Vorteil gehabt, daß das soziale (und politische) Verhalten der Arbeiterschaft kalkulierbar(er) und kanalisierbar geworden wäre (»Frühwarnsystem«). Industrie und Staat hätten von langer Hand Gegenmaßnahmen vorbereiten können – freilich nur unter der Voraussetzung, daß die entsprechende »Vertretung der Gefolgschaft« von den Arbeitern als *ihre* Vertretung akzeptiert worden wäre. Dies war zweifellos auch der tiefere Grund, warum Bormann, Göring, Krohn u. a. eine eindeutige Beschränkung der Tätigkeit der DAF auf die Vertretung ausschließlich von Arbeitnehmerinteressen ins Auge

⁵⁵ Vgl. Anm. 5.

gefaßt hatten. Der »Maßnahmestaat« hätte dann im Bereich der Sozialbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern lediglich die Rolle einer »letzten Sicherung« zu spielen gehabt (wenn Teile der Arbeiterschaft oder ihrer Vertretung die vom politischen System gesetzten Grenzen durchbrochen hätten).

– Die angestrebte Form der Verrechtlichung der Sozialbeziehungen im industriellen Bereich brauchte auch nicht unbedingt mit den Prinzipien der Herrschaft eines »charismatischen Führers« zu kollidieren. »Charismatische Herrschaft«, die sich zu etablieren sucht, zeitigt nach Max Weber ja gerade die Tendenz, sich zunehmend zu »veralltäglichen«, d. h. zumindest partiell rationale und allgemeinverbindliche Regeln zuzulassen⁵⁶. Berücksichtigt werden sollte in diesem Zusammenhang auch, daß im wirtschaftlichen Bereich nicht einmal das nationalsozialistische Führungsprinzip (das im übrigen keineswegs in jedem Fall ökonomisch disfunktional zu sein brauchte) vollständig durchgesetzt worden war: Kartelle, Konzerne und Aktiengesellschaften funktionierten auch weiterhin nach formaldemokratischen Prinzipien, d. h. für Entscheidungen war hier die (Anteils-)Mehrheit maßgeblich. Eine in ihren Kompetenzen erheblich erweiterte und weitgehend verrechtlichte »Soziale Selbstverwaltung«, mit einer in irgendeiner Form demokratisch legitimierten Arbeitnehmervertretung auf der einen, ebenfalls demokratisch legitimierten Arbeitgebervertretern auf der anderen Seite, und (»veralltäglichtes«) »charismatisches« Herrschaftssystem schlossen sich keineswegs grundsätzlich aus. Im Gegenteil: Möglicherweise hätten die herrschenden Nationalsozialisten, gerade um ihre Macht längerfristig abzusichern, nach dem »Endsieg« in einem »neugeordneten Europa« eine weitere »Veralltäglichung« und »Rationalisierung« der sozialen und politischen Beziehungen innerhalb der herrschenden »arischen« Elite (einschl. einer »arischen« Arbeiteraristokratie) zulassen müssen.

Damit soll natürlich *nicht* behauptet werden, die am 20. Juni 1940 geäußerten Vorstellungen hätten »nach Friedensschluß« reibungslos durchgesetzt werden können. Offen bleiben muß die Frage, inwieweit sie gegen jene Teile der nationalsozialistischen »Bewegung« (etwa der SS) hätten durchgesetzt werden können, deren Macht und Bewegungsräume in dem gleichen Maße wuchsen wie ihre Irrationalität und maßlose Gewaltsamkeit zunahm. Von Bedeutung scheint mir vor allem eines zu sein: Die Ideologie einer sozialharmonischen »Betriebs-« und »Volksgemeinschaft« war nicht nur durch eine sich ab 1935/36 allgemein ausbreitende, rudimentäre Form von »Klassenkampf« de facto ad absurdum geführt worden. Diese Tatsache, die den Repräsentanten von Industrie und Staat nicht verborgen blieb, führte darüberhinaus dazu, daß man staatlicherseits und vor allem in Wirtschaftskreisen im Prinzip bereit war, (»nach Kriegsende«) diese Ideologie aufzugeben, die Tarifautonomie wiederherzustellen und die Existenz eines (mit echten Gewerkschaften freilich kaum vergleichbaren) Sozialpartners auf Arbeitnehmerseite zuzulassen.

⁵⁶ Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972, S. 142 ff.; ferner: Wolfgang Sauer, *Die Mobilmachung der Gewalt*, Köln/Opladen 1960, S. 16 ff.

Campus

Reihe Demokratie und Rechtsstaat

Herausgegeben von F. Benseler, Th. Rasehorn und U. Reifner

U. Reifner/B.-R. Sonnen (Hg.)
Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich
1984. 232 S., DM 34,-

Der Band enthält wichtige Beiträge zur empirischen Analyse zweier Institutionen des Rechtssystems, bzw. des staatlichen Gewaltapparats, die eine zentrale Funktion für die Aufrechterhaltung der Diktatur zwischen 1933 und 1945 hatten.

Udo Reifner (Hg.)
Das Recht des Unrechtsstaates
Institutionen des faschistischen Rechtssystems in Deutschland
1981. 272., DM 36,-

Norman Paech, Gerhard Stuby (Hg.)
Wider die »herrschende Meinung«
Beiträge für Wolfgang Abendroth
1982. 228 S., DM 38,-

Rohderrich Wahsner, Hans-Udo Borgaes
Der folgenlose Rechtsbruch
Recht und Praxis der Bußgeldbestimmungen im BVG
1982. 172 S., DM 28,-

Karl-Jürgen Bieback, Martin Kutsch
Politische Rechte der Beamten
Ein Handbuch für Lehrer, Richter, Soldaten, Verwaltungs- und Vollzugsbeamte
1984. 243 S., DM 29,50

Götz Frank
Sozialstaatsprinzip und Gesundheitssystem
1983. 166 S., DM 29,50

Campus Verlag, Myliusstr. 15. 6000 Frankfurt

Campus

Recht & Politik

Siemantel/Wohlfarth (Hg.) Der Fall Hans Peter	26,- DM
Paech/Lennartz (Hg.) Wohnungsnot	20,- DM
Paech/Stuby (Hg.) Juristen gegen Kriegsgefahr	24,80 DM
Gerhard/Kamm/Pohlhausen (Hg.) Frauenrechte	i. Vorb.
Fangmann/Paech (Hg.) Recht, Jusliz und Faschismus	neu 19,80 DM
Mölich Neue Intern. Informationsordnung	42,- DM
Schneider Politik der inneren Sicherheit	i. Vorb.
Haug (Hg.) Juristenausbildung 1984	6,80 DM
VDJ Rechtspolitische Entwicklung	16,50 DM
Haug (Ver)mieterschutz	8,50 DM
Borchers (Hg.) Das bestrafte Gewissen	i. Vorb.
Geffken Die „Demokratie“ der Militärs	6,80 DM
Däubler/Kutsch (Hg.) Demonstrationsfreiheit	i. Vorb.
Paech Grundgesetz kontra Raketen	6,80 DM
Lehbach (Hg.) Gewerkschaften gegen Giftgas	neu 9,80 DM
Däubler/Wohlfarth (Hg.) Hans Meister - Postbeamter u. Kommunist	i. Vorb.

theurer

Presseverlag
Postf. 260 130 · 5000 Köln 1